



Erläuterungen zum Antrag

Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung

Vor der Antragstellung sollte geklärt sein, dass

- mit der geplanten Maßnahme (also der Neueinrichtung oder der Erweiterung des Schülercafés) noch nicht begonnen wurde. Zum Maßnahmenbeginn zählt bereits der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrags.
- Schüler ab der 7. Klasse in Form eines Schülerunternehmens in die Maßnahme eingebunden sind.
- ein gesundheitsförderliches, regelmäßiges Verpflegungsangebot geplant ist.
- spätestens 13 Monate nach dem Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis mit Rechnungen in Höhe der Gesamtkosten und einem Sachbericht zum gestarteten Projekt vorgelegt werden muss.

Grundsätzlich bitten wir, nur vollständig ausgefüllte und mit allen Anlagen ergänzte Anträge an **folgende Adresse** zu senden:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Für weitere Informationen zur Förderung von Schülerunternehmen:

- **Allgemeine und fachliche Informationen**

Da die regionalen Vernetzungsstellen Schulverpflegung eine fachliche Stellungnahme zum Antrag abgeben müssen, ist es sinnvoll, sie bereits in die Planung des Schülerunternehmens einzubeziehen.

Die Ansprechpartner an den regionalen Vernetzungsstellen Schulverpflegung der einzelnen Regierungsbezirke sind unter www.schulverpflegung.bayern.de veröffentlicht.

Informationen zur Förderabwicklung

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Kompetenzzentrum Förderprogramme

www.fueak.bayern.de/arbeitsfelder/203944/index.php

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de, Tel: 0871/9522-4600

Zum Antrag

Antragsteller

Grundsätzlich kann die Schule selbst oder der Sachaufwandsträger der Schule die Fördermittel beantragen. In jedem Fall muss der Antrag mit dem Sachaufwandsträger abgesprochen und sein Einverständnis schriftlich eingeholt worden sein.

Allgemeine Angaben

Bitte vollständig ausfüllen, insbesondere die Angaben zur Bankverbindung. Hier sollte mit dem Sachaufwandsträger abgeklärt sein, ob ein Konto der Schule oder des Sachaufwandsträgers angegeben wird.

Anlagen:

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Anlagen bei:

- geplantes Speisenangebot
- Grundriss-Skizzen des Schülercafés
- schriftliche Einverständniserklärung des Sachaufwandsträgers (wenn Schule = Antragsteller)
- Angebote zu den geplanten Anschaffungen

Weitere Anlagen können zur Erläuterung beigelegt werden wie z.B. Projektbeschreibung.

Zu Ziffer 1: Beschreibung des Vorhabens

Bitte auf alle angegebenen Punkte eingehen. Es muss deutlich werden, dass mit dem geförderten Projekt ein regelmäßiges, gesundheitsförderliches Verpflegungsangebot von Schülern für Schüler entsteht.

Bei der **Erweiterung** eines bestehenden Schülercafés muss zusätzlich eine Verbesserung im Angebot (Qualitäts- bzw. Quantitätssteigerung) dargestellt sein. Ausschließliche Renovierungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig.

Zu Ziffer 1.2 und 1.3

Eine einfache Grundriss-Skizze soll beinhalten:

Zubereitungsküche/ -küchenzeile, Lagermöglichkeiten, Ausgabetheke, Speiseraum. Hier kann auch skizziert werden, welche Einrichtungsgegenstände bereits vorhanden sind und welche neu angeschafft werden sollen.

Zu Ziffer 2.1: Verpflegungsangebot

Zur Einhaltung der Mindestanforderungen an ein gesundheitsförderliches Angebot an Ihrer Schule müssen die unten genannten Lebensmittelgruppen regelmäßig und nach Möglichkeit frisch zubereitet von den Schülern angeboten werden. Dies gilt sowohl für Frühstücks-, Pausen- als auch Mittagsangebote. Diese können von Schule zu Schule je nach Gegebenheiten sehr unterschiedlich ausfallen.

Der Grundsatz ist, dass „Gesundes“ überwiegt und preislich interessant ist.

Das Angebot soll sich dabei an dem DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung und den Bayerischen Leitlinien Schulverpflegung orientieren (www.schulverpflegung.bayern.de/Leitlinien).

Im Antrag dokumentieren Sie für Ihre Schule, wie das Mindestangebot erfüllt werden soll.

Beispiele:

	Frühstück / Pause	Mittagspause
Milch / Milchprodukte	Abgabe von Schulmilch, selbst-zubereitete Milchmixgetränke, Käse als Belag, Müslibuffet, Joghurt im Becher, Quarkspeisen, Frischkäse	Käse als Belag / Fülle von Pizza, Wraps etc., Desserts mit Quark, Joghurt
Frisches Gemüse / Salat / Obst	Belegte Semmeln / Brote grundsätzlich garniert mit Salatblatt, Gurke, Tomate, Paprika; Karotten-Apfelrohkost, Müsli, gewaschene, frische Obststücke	Gemüse als Belag / Fülle (Quiche, Pizza, Strudel etc.)
Vollkorn / hochwertige Getreideprodukte	Regelmäßig auch Vollkornsemmeln, Vollkornbrot, Müsli	Naturreis, z.B. als Milchreis, Getreidegerichte, Pizza mit Vollkornanteil
Hochwertige, geeignete Getränke	Wasser (auch aus dem Automaten), Mineralwasser, Schorle, Saftmischungen, Tee	

Zu Ziffer 2.2: Beratung zum Schulverpflegungsangebot durch eine Fachkraft

Die Schule muss sich zum Verpflegungsangebot fachlich durch qualifizierte Kräfte (z. B. Ökotrophologinnen, Fachlehrerinnen für Ernährung und Gestaltung, Ernährungsfachfrauen oder andere entsprechend qualifizierte Kräfte) beraten lassen. Empfehlungen dazu erhalten Sie auf Anfrage auch bei den regionalen Vernetzungsstellen Schulverpflegung (www.schulverpflegung.bayern.de) und den Ansprechpartnerinnen Ernährung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (www.stmelf.bayern.de/aemter). Wenn an Ihrer Schule eine Fachlehrerin für Ernährung und Gestaltung bzw. Handarbeit und Hauswirtschaft tätig ist, sollte diese in das Projekt eingebunden werden. Es liegt im Ermessen der Schule, ob lediglich eine Einmalberatung stattfindet oder die Beratungskraft auch den Projektstart begleitet.

Bitte bestätigen Sie die fachliche Beratung im Antrag oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis. Dazu bitte Namen und Funktion der Fachkraft sowie das (Erst-) Datum der Beratung angeben.

Zu Ziffer 2.3: Beratung durch die zuständige Lebensmittelüberwachung

Auch Schülercafés unterliegen grundsätzlich der lebensmittelrechtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden. Eine Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung ist daher Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln.

Es ist ratsam, die zuständige Lebensmittelüberwachung rechtzeitig vor Projektbeginn einzuschalten. Wenden Sie sich dazu an Ihr zuständiges Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten). Bei einem Beratungsgespräch – vor Ort an Ihrer Schule – können Sie klären, ob und ggf. welche Auflagen einzuhalten sind. In der Regel sind diese ohne größere Aufwendungen realisierbar, sichern die Schule aber insbesondere gegenüber möglichen Haftungsfragen ab. Die Beratung der Lebensmittelüberwachung erfolgt kostenlos.

Bitte bestätigen Sie die Beratung durch die Lebensmittelüberwachung im Antrag oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis. Dazu bitte Namen und Funktion des Beratenden sowie das Datum der Beratung angeben.

Zu Ziffer 2.4: Unterrichtung über wesentliche infektions- und lebensmittelhygienische Grundregeln

Schüler, die in einem Schülerunternehmen tätig sind, unterliegen nicht der gesetzlichen Infektionshygienebelehrungspflicht. Dem Infektionsschutz wird bei Schülerunternehmen dadurch Rechnung getragen, dass die Mitarbeiter der Schülerunternehmen durch den „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ unterrichtet werden. Nähere Informationen dazu geben die Gesundheitsämter.

Zu Ziffer 2.5: Verbesserung des bestehenden Angebots - NUR bei Erweiterung eines Schülercafés -

Bei der Erweiterung eines Schülercafés muss zusätzlich eine Verbesserung des bestehenden Angebots (Qualitäts- und / oder Quantitätssteigerung) erreicht werden.

- z. B. aus einem unregelmäßigen Angebot wird ein regelmäßiges
- z. B. aus Kaltverpflegung wird ein Angebot an hochwertigen Snacks / Mittagessen
- z. B. Erweiterung des bisherigen Fast Food-Angebots um Selbsthergestelltes, eine Salattheke, ein Müslibuffett etc.

Diese Qualitäts- bzw. Quantitätssteigerung wird von der Schule individuell beantragt, ist verpflichtend und wird im Bescheid festgelegt.

Zu Ziffer 3: Maßnahmen-/ Kostenplan

Im Maßnahmen-/ Kostenplan werden alle geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten (inkl. Umsatzsteuer) aufgeführt. Um dies für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar zu machen, müssen sich alle Posten auf Angebote bzw. Kostenvoranschläge von Anbietern beziehen. Da viele Schulen aus Kostengründen Katalogware oder Internetangebote nutzen, erkennen wir auch solche Angebote an, wenn sie nachvollziehbar und aktuell sind.

Förderfähige Maßnahmen

Grundsätzlich förderfähig sind **Aufwendungen für die Ausstattung und Einrichtung** der Räumlichkeiten zur Zubereitung, Lagerung, Verkauf, Verzehr gesundheitsfördernder Verpflegung, z.B.:

• **Küche bzw. Küchenzeile:**

- Küchenschränke, Arbeitsflächen, Spüle,
- Elektrogeräte wie Herd, Mikrowelle, Spülmaschine,
- aber auch das notwendige Geschirr, Besteck, Arbeitsgeräte, Töpfe, sonstige Haushaltswaren, Handwaschbecken, Dunstabzug, Fliegengitter an den Fenstern.

Ausstattung und Einrichtung müssen funktionsgerecht sein und arbeitswirtschaftlichen wie hygienischen Anforderungen genügen. Eine Prüfung dieser Voraussetzung erfolgt durch die regionale Vernetzungsstelle Schulverpflegung und wird in der fachlichen Stellungnahme bestätigt.

- **Lagerung von Lebensmitteln:**

- Kühlschränke (in der Regel mindestens zwei), ggf. Gefrierschränke
- Regale, Vorratsbehälter

- **Verkauf / Service:**

- Ausgabetheke, Geldkassette, Abdeckhauben / Spuckschutz, Müsli- und Salatbar, Servierplatten
- Esstische, Essstühle, Barhocker, Essgeschirr, Tischdecken / Sets

Nicht förderfähig sind:

- Anschaffungen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt wurden
- Anschaffungen, die nicht oder nicht eindeutig der Schulverpflegung dienen, wie z. B. PC-Ausstattung und Spiele
- Kosten für Verbrauchsgüter (z.B. Servietten, Strohhalme, Spülmaschinentabs, Stifte etc.) und Lebensmittel
- laufende Kosten, wie z. B. Personalkosten

Die geförderten Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Ende des Bewilligungszeitraums ausschließlich für die Erfüllung des Zweckzwecks genutzt werden und müssen sich im Besitz des Antragstellers befinden (= Zweckbindungsfrist).

Hinweis:

Anschaffungen, die vor genehmigtem Maßnahmenbeginn getätigt und geltend gemacht werden, führen zu einem Förderausschluss der gesamten Maßnahme.

Zu Ziffer 4: Finanzierungplan

Der Finanzierungsplan zeigt, wie die geplanten Maßnahmen finanziert werden sollen.

Fördermittel können in Höhe von **max. 70 %** der Gesamtkosten (brutto) beantragt werden. Die Höhe der Gesamtförderung ist auf max. **4.500 €** beschränkt.

Die restlichen Kosten müssen anderweitig finanziert werden, z. B. durch vorhandene Eigenmittel, Mittel des Sachaufwandsträgers oder Spenden. Diese weiteren Mittel sind ebenfalls im Finanzierungsplan anzugeben.

Nicht eingesetzt werden dürfen Gelder aus anderen öffentlichen Förderprogrammen. Dies würde zu einer unzulässigen Doppelförderung führen.

Belege über die geplanten Finanzierungsmittel sind nicht notwendig.

Einverständnis des Sachaufwandsträgers

Im Falle der Antragstellung durch die Schule ist das Projekt mit dem Sachaufwandsträger abzusprechen und das Einverständnis einzuholen. Die Einverständniserklärung des Sachaufwandsträgers (Formblatt) ist dem Antrag beizufügen.

Weiteres Vorgehen

Antragstellung

Sobald der Antrag komplett ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen vollständig vorliegen, senden Sie den Originalantrag mit allen Anlagen an die **Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme**, (Adresse siehe Seite 1).

Zuwendungsbescheid und Auszahlung

Die FüAK prüft den Antrag nach Eingang. Den Zuwendungsbescheid mit Angabe der Förderhöhe (bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid) erhalten Sie in der Regel – je nach Verfügbarkeit der Mittel – ca. 4 bis 8 Wochen nach Antragseingang. Mit dem Zuwendungsbescheid werden zwei Drittel der bewilligten Fördersumme angewiesen. Der Restbetrag der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die FüAK im Vorfeld des Zuwendungsbescheids die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Schule kann dann auf eigenes Risiko mit den Maßnahmen beginnen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht jedoch noch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens.

Verwendungsnachweis

Mit dem Zuwendungsbescheid erhält die Schule das Formular für den Verwendungsnachweis. Bis spätestens **13 Monate** nach der Bescheid-Erstellung muss die Schule den Verwendungsnachweis bei der FüAK vorlegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- **ausgefülltem Formblatt** mit
 - Sachbericht: Projektdurchführung und Ergebnis, einschließlich Umsetzung der gesundheitsförderlichen Verpflegung
 - Auflistung aller Kosten
 - Finanzierungsnachweis
- **Anlagen**
 - Originalrechnungen mit zugehörigen Zahlungsnachweisen in Kopie
 - Speiseangebot
 - Nachweis über die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Förderung durch das StMELF

Rechnungen sind für sämtliche geltend gemachte Kosten vorzulegen.

Stand: 20.01.2020